

**Auf dem Weg zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und
Jugendhilfe –
Zum Stand der Debatte in Deutschland
Reinhard Wiesner**

Fachtagung

1 Kind, 3 Systeme..... Gleich behandelt, gleich betreut
Unterschiedliche Lebenswelten von Kindern
und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen

Salzburg

13.Juni 2018

Übersicht

- 1. Der (verfassungs)rechtliche Rahmen**
2. Junge Menschen mit Behinderung zwischen den (Leistungs)Systemen
3. Die Debatte um die „große“, „inklusive“ Lösung
4. Der aktuelle Sachstand

Der (verfassungs)rechtliche Rahmen

- Im **Grundgesetz**
 - Würde des Menschen (Art. 1)
 - keine Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art.3)
- In der **UN-BRK**
 - Diskriminierungsverbot als Herzstück (Art. 5 Abs.2)
- In der **UN-KRK**
 - Diskriminierungsverbot (Art. 2)
 - Fürsorge für behinderte Kinder (Art.23)

Zu den Begriffen: Inklusion versus Teilhabe

(Wansing, Der Inklusionsbegriff zwischen normativer Programmatik und kritischer Perspektive ArchSozArb 2013, S.16, 21)

- Während der Inklusionsbegriff als Horizont des Möglichen auf gesellschaftliche Voraussetzungen für Teilhabe zielt,
 - ▶ setzt Teilhabe stärker am aktiv handelnden Subjekt an und fokussiert dessen Blick auf gesellschaftliche Verhältnisse und individuelle Verwirklichungschancen
 - ▶ **Die Begriffe Inklusion und Teilhabe sind daher keineswegs synonym zu verwenden, sondern als komplementäre Perspektiven zu betrachten**

Förderung der Teilhabe durch eine **Doppelstrategie**

A: Individueller Ansatz:

- Eingliederungshilfe zur Förderung der individuellen Teilhabe

gleichzeitig:

B: Struktureller Ansatz:

- Abbau von Barrieren

Ergebnis: Wenn es gelingt, alle Barrieren abzubauen, dann

- gibt es auch keine Teilhabebeeinträchtigung und damit keine Behinderung i.S. von § 2 SGB IX mehr
- auch wenn die (chronische) Gesundheitsstörung/schädigung andauert

Übersicht

1. Der (verfassungs)rechtliche Rahmen
2. Junge Menschen mit Behinderung zwischen den (Leistungs)Systemen
3. Die Debatte um die „große“, „inklusive“ Lösung
4. Der aktuelle Sachstand

Vorab: Das Recht der Rehabilitation und Teilhabe (in Deutschland) ist ...

- kein eigenständiger Sozialleistungszweig mit einem eigenständigen Leistungsträger
- sondern ein
 - ▶ „**kompliziertes System von unterschiedlichen Trägerschaften und Zuständigkeiten**“ und
 - ▶ ein „**Kompetenzgerangel unterschiedlicher Zuständigkeiten**“

(Aus dem Kommentar des Wiss. Beirats Familie und soziales Netz , Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung vom 31. Juli 2013 –Bundestags-Drucks. 17/14476, S. 52 f.)

- Das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) als Dach unterscheidet zwischen Rehabilitationsträgern und Leistungsgruppen :**
- **für die einzelnen Leistungsgruppen sind jeweils mehrere RehaTräger zuständig!**

Rehaträger sind....

- Die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung
- **die Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
- die Träger der Eingliederungshilfe

Leistungsgruppen sind

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,**
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,**
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Die RehaTräger wenden...

- neben dem SGB IX Teil 1 „als gemeinsamer Nenner“
- ihre **speziellen Leistungsgesetze** (SGB II, III, V, VI, VII, VIII, XII) an.
- Dazu zählen
 - **beitragsfinanzierte** Versicherungsleistungen und
 - **steuerfinanzierte** „Fürsorgeleistungen“

Die alte Streitfrage: Wohin „gehören“ **junge Menschen mit Behinderung** ?

Was ist der primäre Anknüpfungspunkt?

- die Behinderung des jungen Menschen:
 - ▶ Zuweisung des Personenkreises zu den Reha-Trägern, die für alle Altersgruppen zuständig sind

oder

- die Lebenslage Kindheit und Jugend:
 - ▶ Zuweisung des Personenkreises zur Kinder- und Jugendhilfe

Die Debatte um eine Reform/ Weiterentwicklung des Jugendhilferechts

...hat

- sich von Anfang an -seit 1970 - (kontrovers) mit dem Thema befasst
- bisher nur zur
 - **Zuordnung** von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung **zur Kinder- und Jugendhilfe** geführt (sog. „kleine Lösung“)
- Einführung von **§ 35 a** in das SGB VIII im Jahre 1993

Wer den Text lesen mag:

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1 a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Diese „kleine“ Lösung hat neue Abgrenzungsprobleme geschaffen

- Im Einzelfall ist für die Zuweisung eine Unterscheidung nach Art der Behinderung notwendig
- Wer ist bei einer Mehrfachbehinderung zuständig?
- **Wechselwirkungen von Behinderung und erzieherischem Bedarf** können die Identifikation
 - der Ursache für den Hilfebedarf und
 - des für die Hilfe zuständigen Systems**erschweren**

Um welche Reha-Leistungen geht es , die (auch) für Kinder und Jugendliche in Betracht kommen

- ein Ausschnitt aus dem Spektrum der Reha-Leistungen -

1. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach Maßgabe des § 109 SGB IX,
2. **Schulbegleitung** nach Maßgabe des § 112 SGB IX,
3. **heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen nach Maßgabe des § 79 SGB IX (sog. Frühförderung),**
4. Assistenzleistungen nach Maßgabe des § 78 SGB IX.
5. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum nach Maßgabe des § 77 SGB IX,
6. Beförderungsleistungen und Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach Maßgabe des § 114 SGB IX,
7. Beihilfen zum Besuch nach Maßgabe des § 115 SGB IX,
8. nicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 84 SGB IX.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Dschungel

Wer hat an der „Kreuzung“ Vorfahrt oder darf/ muss warten?

- Jugendhilfe und Krankenversicherung
 - Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung
 - Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (bisher Sozialhilfe)
 - Jugendhilfe und Schule
- § 10 Abs. 1 SGB VIII: **Nachrang** der Jugendhilfe
 - Leistungen der medizinischen Rehabilitation §§ 40, 43 SGB V
 - § 10 Abs.1 SGB VIII: **Nachrang** der Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB III
 - § 10 Abs. 3 SGB VIII; **Nachrang** der Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II; ansonsten Vorrang SGB VIII
 - § 10 Abs. 4 SGB VIII: grundsätzlicher **Vorrang der Jugendhilfe im Verhältnis zur Eingliederungshilfe** – aber:
 - Eingliederungshilfe: bei geistiger und körperlicher Behinderung **Vorrang der Sozialhilfe**, §§ 53, 54 SGB XII (ab 2020: Eingliederungshilfe)
 - § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: **Nachrang der Jugendhilfe**

Versuche zur Kultivierung des Dschungels

Grundsatz:

Zuständigkeitsstreitigkeiten sollen nicht auf dem Rücken der leistungsberechtigten Personen ausgetragen werden, sondern (nachträglich) zwischen den streitenden Leistungsträgern.

► Deshalb:

- Vorschriften zur Zuständigkeitsklärung
- Leistungen (wie) aus einer Hand bei der Kombination von Leistungen verschiedener Reha-Träger
- Nachträglicher Kostenausgleich im Weg der Kostenerstattung zwischen den Systemen

Übersicht

1. Der (verfassungs)rechtliche Rahmen
2. Junge Menschen mit Behinderung zwischen den (Leistungs)Systemen
- 3. Die Debatte um die „große“, „inklusive“ Lösung**
4. Der aktuelle Sachstand

**Zurück zum Thema: die Forderung nach einer großen Lösung
bleibt weiterhin auf der Tagesordnung
Etappen der fachpolitischen Diskussion**

- Votum der Sachverständigenkommissionen zum
 - 10. Kinder- und Jugendbericht (1998)
 - 11. Kinder- und Jugendbericht (2002)
 - 13. Kinder- und Jugendbericht (2009)
 - 14. Kinder- und Jugendbericht (2013)
- Stellungnahmen der Bundesregierung
- Stellungnahmen der Länder

Stellungnahme der Bundesregierung zum 14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Dr. 17/12200 v. 30.1.2013 S.17)

*„**Perspektivisch** gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen **unter dem Dach des SGB VIII** im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen (Große Lösung)“*

Das Votum der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (2013): ► Ja

Die Ministerinnen und Minister „sehen grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel an, da

- die „Große Lösung SGB VIII“ **einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten würde,
- Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung **Hilfen** und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und **somit aus einer Hand** erhalten sollten.“

Das Votum der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (2013): ► aber

Unabdingbar für die Realisierung der Großen Lösung im SGB VIII ist aus Sicht der JFMK die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art, die die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat.

Hierzu gehört auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden.

Darüber hinaus darf durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten.

Die aktuelle Streitfrage

Zunächst: Auch eine „große Lösung“

- korrigiert nur die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (SGB XII-künftig SGB IX),
- **lässt aber die Konkurrenzen zu den anderen Leistungssystemen unberührt**

Die aktuelle Streitfrage:

Wie soll die Eingliederungshilfe für die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen,

- die aus der SGB XII/ (künftig SGB IX Teil 2) herausgelöst wird, **rechtssystematisch in das SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe - eingefügt werden.**

Umsetzungsoptionen für eine „große Lösung“ im SGB VIII

- ▶ **Eigenständiger Leistungstatbestand** der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung im SGB VIII
 - **neben den bereits bestehenden Leistungstypen** wie zB
 - Hilfe zur Erziehung
 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
 - Kinder- und Jugendfreizeit ,-erholung
 - durch: **Erweiterung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung auf Kinder und Jugendliche mit allen Formen der Behinderung**
- oder
- ▶ **Fusion von Hilfe zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe** mit Elementen aus beiden Ausgangsleistungen

Zur (unterschiedlichen) Struktur der Leistungstatbestände

Hilfe zur Erziehung

- Unterstützung der **Eltern**
 - bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung
 - zur Vermeidung einer Gefährdung des Kindeswohls
- Systemischer Ansatz
Verbesserung des Eltern- Kind- Verhältnisses durch Änderung des Erziehungsverhaltens der Eltern (ggf. verknüpft mit zeitlich begrenzter **Förderung des Kindes außerhalb des Elternhauses**)

Eingliederungshilfe

- Verbesserung der Teilhabe des **Kindes oder Jugendlichen**
- Personenbezogene Hilfe
Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe der behinderten **Person (Kind/ Jugendlicher)**

Zur (unterschiedlichen) Struktur der Leistungstatbestände

Hilfe zur Erziehung

- Ziel
Beendigung der Hilfe bei
Wiederbefähigung der Eltern
 - zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
 - zur autonomen Klärung von Konflikten mit dem Kind
- Sozialpädagogische Diagnose
(gemeinsame Bedarfsbestimmung)
- Zielerreichung durch Interaktion
und Koproduktion

Eingliederungshilfe

- Ziel
Ermöglichung von Teilhabe am Leben in
der Gemeinschaft trotz fortbestehender
(körperlicher, geistiger oder seelischer)
gesundheitlicher Störung
- Teilhabeplanung und
Gesamtplanverfahren (Nutzung
standardisierte Arbeitsmittel zur
Bestimmung des Bedarfs)
- Zielerreichung durch Erbringung der
Leistung

Die Position des Bundesfamilienministeriums :

„Die große Lösung“ und ihre Umsetzung

in den Arbeitsentwürfen für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz **2016**

- Fusion von
 - Hilfe zur Erziehung und
 - Eingliederungshilfe

- Ein neues Leistungskonstrukt:
„Leistung zur Entwicklung und Teilhabe“
 - Kind und Jugendlicher als Anspruchsinhaber

- Nur noch abgeleiteter Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz

Aus der Begründung zu den Arbeitsentwürfen 2016

„Der einheitliche Leistungszugang als Forderung der Inklusion“!?

„Die Umsetzung eines *inklusiven Systems* der Kinder- und Jugendhilfe setzt grundsätzlich

- eine **einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte** von Kindern und Jugendlichen **mit und ohne Behinderungen** und damit
- einen **einheitlichen Leistungszugang** für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen **voraus**, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt.“

Kritik

- Dieses Konzept
 - ignoriert die **unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen** der Hilfetypen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe
 - impliziert, dass erzieherischer und behinderungsbedingter Bedarf immer gekoppelt sind
 - verweist die Eltern in die Rolle der Vertreter von Kinderrechten, anstatt sie selbst als Leistungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen
 - ignoriert, dass zwar alle Kinder gleich sind, dennoch aber **spezifische Bedarfe haben**
- ▶ **Die Eingliederungshilfe ist eine spezifische Hilfe, die sich nur an (junge) Menschen mit Behinderung richtet;**
- ▶ **Sie muss anschlussfähig sein an das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe**

Nochmal : Um welche Reha-Leistungen geht es , die bei einer Zuweisung zur Kinder- und Jugendhilfe („große Lösung“) zum Einsatz kommen (können)

1. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach Maßgabe des § 109 SGB IX,
2. **Schulbegleitung** nach Maßgabe des § 112 SGB IX,
3. **heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen nach Maßgabe des § 79 SGB IX (sog. Frühförderung),**
4. Assistenzleistungen nach Maßgabe des § 78 SGB IX.
5. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum nach Maßgabe des § 77 SGB IX,
6. Beförderungsleistungen und Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach Maßgabe des § 114 SGB IX,
7. Beihilfen zum Besuch nach Maßgabe des § 115 SGB IX,
8. nicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 84 SGB IX.

Die (unterschiedlichen) Strukturen der Leistungssysteme

Kinder- und Jugendhilfe

- Breites Spektrum von sozialpädagogisch geprägten Leistungen
 - an alle Kinder und Jugendlichen
 - an alle Eltern
 - an die Eltern-Kind-Beziehung in bestimmten Lebens-/Erziehungssituationen
- Hilfeplan als dialogisches Instrument in Prozessen

Eingliederungshilfe

- Breites Spektrum von pädagogischen und therapeutischen Leistungen
- Assistenzleistungen
- Hilfsmittel
- Gesamtplan als Instrument zum objektiven Erkennen von Teilhabe Einschränkungen

Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem im **Kontext der UN-BRK**

Eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- muss die unterschiedlichen Systemlogiken im Blick behalten
- darf nicht auf die Schnittstelle zur Hilfe zur Erziehung verkürzt werden,
- sondern muss auf das gesamte Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe bezogen werden

Deshalb:

bedeutet Umsetzung der großen Lösung

▶ ein neues inklusives Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe!

Umbau des gesamten Leistungssystems Kinder- und Jugendhilfe

- Angebote an alle Kinder und Eltern (Kita; Jugendfreizeit, Elternbildung etc)
 - Strukturelle Öffnung und Qualifizierung für Bedarfe aller Kinder/Jugendlichen mit und ohne Behinderung
 - Einsatz von Assistenzdiensten und Hilfsmitteln im Einzelfall
- Leistungen in spezifischen Lebens- und Erziehungssituationen
 - Anwendung von Instrumenten zur Erkennung des Hilfebedarfs
 - Gewährung der „geeigneten und notwendigen“ Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Systemlogiken

**Die Behinderung endet nicht mit der Volljährigkeit oder kurz danach:
Übergang in das Rehabilitations- und **Teilhaberecht**
(Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII bzw. §§ 99 SGB IX)**

- Regelung des Zuständigkeitsübergangs von der Jugendhilfe auf die Sozialhilfe/ das neue Teilhaberecht
 - mit Eintritt der Volljährigkeit ?
 - späterer Zeitpunkt?
- Zuständigkeitswechsel und Betreuungskontinuität bei stationären Hilfen (flexible Lösungen im Einzelfall)
- Kooperation der Leistungsträger beim Zuständigkeitswechsel („Übergangmanagement“)

„Große Lösung“ Jugendhilfe: Herausforderungen bei Umsetzung

▶ **Ziel: Zuständigkeitsverlagerung** von (überörtlichen) Trägern der Sozialhilfe auf örtliche Träger der Jugendhilfe

▶ **Aufgaben:**

- Ermittlung der erforderlichen **Umverteilungsvolumens**
 - Kosten der Leistungen
 - Kosten des Verwaltungspersonals
- Entwicklung von **Strategien zur Ressourcenverlagerung**
- Entwicklung von **Qualifizierungskonzepten** für die Jugendhilfe
- Entwicklung von Konzepten für die **Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs** bei Volljährigkeit
- **Änderungen im SGB VIII / SGB XII**

Konsequenzen für Rolle und Ausstattung des Jugendamts

- Multiprofessionelle Personalausstattung
 - Mehrbedarf an pädagogischen Fachkräften
 - Erweiterung der Schnittstellen zu den medizinischen Disziplinen und den Krankenkassen als Kostenträgern
- Konsequenzen für Aus- und Fortbildung des Personals
- Abbau von Vorurteilen gegen das Jugendamt als Eingriffsbehörde
- Personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs
- Konsequenzen im Hinblick auf die Mindestgröße des örtl. Trägers (Landkreis, Stadt): Einwohnerzahl

Bearbeitung der Schnittstellen zu den angrenzenden Systemen

- Doppelstrategie: Teilhabe und Inklusion
- Umsetzung des Inklusionsprinzips im Schulbereich
 - Förderung **aller** Kinder durch die Schule
 - Neuordnung der Assistenzdienste
- Neue Formen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule/ Jobcenter/ ARGE (Jugendberufsagentur)

Übersicht

1. Der (verfassungs)rechtliche Rahmen
2. Junge Menschen mit Behinderung zwischen den (Leistungs)Systemen
3. Die Debatte um die „große“, „inklusive“ Lösung
- 4. Der aktuelle Sachstand**

Der aktuelle Sachstand

- Der Reformprozess ist
 - ist in der **vergangenen Legislaturperiode (2014-2017)** in **Angriff genommen worden**:
 - als einer der Regelungsschwerpunkte in den Entwürfen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - nach heftiger Kritik
 - am Verfahren
 - an der konkreten Ausgestaltung der großen/ inklusiven Lösung
 - **im Frühjahr 2017 abgebrochen worden**

Der aktuelle Sachstand

- Im Koalitionsvertrag für die neue Legislaturperiode
 - findet sich keine explizite Aussage zum Projekt „Große/ inklusive Lösung
 - wird die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts von einem intensiven Diskussionsprozess abhängig gemacht
- ▶ **Die Chancen , dass es in dieser Legislaturperiode zu einer gesetzliche Lösung kommt, sind eher gering**

Die zu klärenden Fragen

- Inwieweit brauchen alle Kinder dieselben Leistungen
- Wieweit brauchen Kinder mit Behinderung spezifische Leistungen, um damit Nachteile auszugleichen
- In wieweit sind Regelleistungen mit Hilfsmitteln, Assistenzen zu kombinieren
- Welche Verfahren sind geeignet
 - zur Ermittlung des Gesamtbedarfs
 - zur Gestaltung der Hilfeprozesse
- Wie können Verfahren mit unterschiedlichen Systemlogiken miteinander verknüpft werden
- Wie können die Leistungen verschiedener Leistungsträger koordiniert werden (Gestaltung von Hilfen „wie“ aus einer Hand)

Last but not least:

- Die Entwicklung eines Gesamtkonzepts einer „inkluisiven Jugendhilfe“ ist weit mehr als eine „Große Lösung“ im SGB VIII
- Sie kann nur erfolgreich sein,
 - wenn auch die **anderen Systeme** das Inklusionsprinzip konsequent umsetzen
 - wenn das Inklusionsprinzip auch **gesellschaftlich akzeptiert** wird

Danke
fürs Zuhören
und
Ihr Engagement
für ein gutes Aufwachsen vom
Kindern und Jugendlichen

Kontakt: Reinhard-Wiesner@t-online.de

Vielleicht sollten wir eine „inklusive Brücke“ zur Diskussion dieser Fragestellungen über die Landesgrenze schlagen!?

